

AUSTRALIEN

Notifizierung Australiens G/SPS/N/AUS/502/Add.1 bis 17 über eine Notmaßnahme in Bezug auf *Trogoderma granarium* vom 28.08.2020

(SPS notification G/SPS/N/AUS/502/Add.1 to 17)

Quelle:

https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/FE_Search/FE_S_S008.aspx?NotifyingCountryList=%22Australia%22&ShortNameMatchList=&CrnSubjectList=&IssuingDateFrom=&IssuingDateTo=&FullTextHash=2038993545&IsFullTextFull=True&SymbolList=&HasAttachement=&MeasureList=&AffectedCountryList=&ReceptionDateListFrom=&ReceptionDateListTo=&HSCClassificationList=&ServicesClassificationList=&EnvironmentClassificationList=&ICSCClassificationList=&ICSCClassificationDescList%3aEnvironmentClassificationDescList%3aServicesClassificationDescList%3aHSCClassificationDescList=&Language=ENGLISH&AttachmentSelection=BOTH&SearchPage=FE_S_S003&ActiveTabIndex=1&languageUIChanged=true, aufgerufen am 27.04.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.04.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Welthandelsorganisation

G/SPS/N/AUS/502/Add.1-17

...

NOTIFIZIERUNG EINER NOTMASSNAHME

...

Bekanntmachung einer Notmaßnahme gegen den Khapprakäfer

Am 4. August 2020 hat Australien mit einer SPS-Notifizierung (G/SPS/N/AUS/502) die Handelspartner darüber informiert, dass beabsichtigt ist, Notmaßnahmen für Hochrisikopflanzenerzeugnisse, die Wirt des Khapprakäfers (*Trogoderma granarium*) sind, zum Schutz vor dessen Einschleppung, Ansiedlung und Ausbreitung festzulegen.

Phase 1: Verbot risikoreicher Pflanzenerzeugnisse in unbegleiteter persönlicher Habe und Fracht von geringem Wert – Beginn 3. September 2020 (siehe G/SPS/N/AUS/502/Add.1)

Phase 2: Verbot risikoreicher Pflanzenerzeugnisse in begleitetem Gepäck oder mit international Reisenden oder Postsendungen – Beginn 15. Oktober 2020 (siehe G/SPS/N/AUS/502/Add.2)

Phase 3: Überarbeitete pflanzengesundheitliche Zertifizierung und neue Anforderungen für die Behandlung risikoreicher Pflanzenerzeugnisse im Ausland für gewerbliche Einfuhren – Beginn 30.09.2021 (siehe G/SPS/N/AUS/Add.14). Sie beinhaltet die verpflichtende Behandlung von Hochrisikopflanzen aus Befallsländern nach einer anerkannten Methode (siehe unten) vor Erreichen Australiens. Die Anforderungen gelten nicht für Saatgut für wissenschaftliche Zwecke mit einem Frachtwert unter 1000 AUD\$.

Phase 4: Ab 28. April 2022 für andere Risikopflanzenerzeugnisse [wie Rohsamen und Nüsse, Rohkaffee, getrocknete Früchte, Gemüse, Kräuter und Gewürze](#). Aus allen Ländern.

Pflanzengesundheitszeugnis mit der zusätzlichen Erklärung: „Repräsentative Proben wurden untersucht und für frei von *Trogoderma*-Arten (lebend, tot oder Exuvien) befunden, die auf der australischen Liste der aus Gründen der Biosicherheit bedenklichen *Trogoderma*-Arten stehen“¹

Anforderungen für andere Risikopflanzenerzeugnisse: <https://www.awe.gov.au/biosecurity-trade/pests-diseases-weeds/plant/khapra-beetle/other-risk-plant-products#phase-4-new-requirements-for-other-risk-plant-products>

Liste der Risikopflanzenerzeugnisse: <https://www.awe.gov.au/biosecurity-trade/policy/legislation/list-other-risk-goods-host-khapra-beetle>

Phase 5: Ab 28. April 2022 für Saatgut. Aus allen Ländern auf allen Wegen.

Pflanzengesundheitszeugnis mit der zusätzlichen Erklärung: „Repräsentative Proben wurden untersucht und für frei von *Trogoderma*-Arten (lebend, tot oder Exuvien) befunden, die auf der australischen Liste der aus Gründen der Biosicherheit bedenklichen *Trogoderma*-Arten stehen“²

Anmerkung:

- Wird in einem Khaprakäfer-Risikoland ein Container mit Hochrisikopflanzenerzeugnissen auch mit anderen Risikopflanzenerzeugnissen beladen, so sind alle Waren nach einer anerkannten Methode für Hochrisikopflanzenerzeugnisse zu behandeln. Nachweis durch Behandlungsbescheinigung.

Phase 6A: Neue Maßnahmen für risikoreiche Schiffscontainer. (<https://www.agriculture.gov.au/pests-diseases-weeds/plant/khapra-beetle/sea-container-measures>)

- FCL/FCX-Container mit Hochrisikoerzeugnissen und beladen seit dem 12.04.2021.
- FCL/FCX-Container, die aus einem Khaprakäfer-Risikoland kommen und für ein Getreideanbauggebiet in Australien bestimmt sind. Beginn 12.07.2021. Für Nussanbaugebiete Beginn 15.12.2021.
- FCL/FCX-Container, die aus einem Khaprakäfer-Risikoland kommen und für ein Nussanbauggebiet (Postleitzahlen 4569, 4517, 4518, 4558, 4560) in Australien bestimmt sind. Beginn 15.12.2021.
- FCL/FCX-Container, die aus einem Khaprakäfer-Risikoland kommen und für ein ländliches Khaprakäfer-Risikogebiet in Australien bestimmt sind, sind zu behandeln. Beginn 28.04.2022.
- Die Container sind vor der Ankunft und dem Entladen unter Verwendung einer vom australischen Ministerium anerkannten Methode zu behandeln. Nachweis durch Behandlungsbescheinigung.

Phase 6B: Neue Maßnahmen für risikoreiche Schiffscontainer – Beginn Ende 2021

Weitere Ergänzungen zu dieser SPS-Notifizierung werden die Maßnahmen und Umsetzungsdaten zu den nachfolgenden Phasen enthalten. Einzelheiten zu den Maßnahmen finden Sie bei BICON...

Hochrisikopflanzenerzeugnisse

Die Notmaßnahmen gelten für folgende Erzeugnisse (in unterschiedlicher roher und verarbeiteter Form für jegliche Endnutzung), die als Hochrisikopflanzen eingestuft werden:

¹ Anm. des JKI: Representative samples were inspected and found free from evidence of any species of *Trogoderma* (whether live, dead or exuviae) in [Australia's list of Trogoderma species of biosecurity concern](#).

² Anm. des JKI: Representative samples were inspected and found free from evidence of any species of *Trogoderma* (whether live, dead or exuviae) in [Australia's list of Trogoderma species of biosecurity concern](#).

Apium graveolens, Arachis hypogaea, Cajanus cajan, Capsicum spp. (getrocknet), *Carthamus tinctorius, Cicer arietinum, Citrullus* spp., *Coriandrum sativum, Cucumis* spp.; *Cucurbita* spp.; *Cuminum cyminum, Foeniculum vulgare, Glycine max, Lens culinaris, Oryza sativa, Phaseolus* spp., *Pisum sativum, Triticum* spp., *Vicia faba, Vigna* spp.

Ausnahmen in den Phasen 1, 2, 3 und 6A Teil 1: <https://www.agriculture.gov.au/pests-diseases-weeds/plant/khapra-beetle/high-risk-plant-products#definition-of-highrisk-plant-products>

- Waren, die thermisch verarbeitet, gewerblich hergestellt und verpackt wurden, sodass sich deren Beschaffenheit gegenüber ihrem Rohmaterial verändert hat, wie gebleichte, geröstete, frittierte, gekochte, gepuffte, gemälzte oder pasteurisierte Waren.
- frisches Gemüse,
- kommerziell hergestellte Tiefkühlkost,
- Waren, die zu Puder, Mehl oder Flocken gewerblich gemahlen bzw. zerkleinert wurden und in Säcken von weniger als oder gleich 25 kg abgepackt wurden.

Anmerkung: Diese Waren brauchen nicht behandelt zu werden, für gewerbliche Sendungen ist jedoch ein Pflanzengesundheitszeugnis, das die Befallsfreiheit von *Trogoderma* erklärt, erforderlich.

- Frühstückscerealien, Instant-Getränkemischungen, Couscous-Mahlzeiten und Snacks, die gewerblich zubereitet und für den Einzelhandel verpackt sind*;
- Back- und Brotmischungen (einschließlich Vollkorn), die gewerblich zubereitet und für den Einzelhandel verpackt sind*;
- Kräutertees, die gewerblich zubereitet und verpackt sind, mit oder ohne Saaten (einschließlich loser Tee und Teebeutel).
- Waren, die chemisch bearbeitet und konserviert wurden wie mit Formalin, Propionsäure usw.
- tiefgefrorene Pflanzenproben für wissenschaftliche Zwecke,
- Pflanzen- oder Keimöle,
- konservierte oder eingelegte Erzeugnisse (z. B. in Essig oder Alkohol);
- aus Pflanzenmaterial raffinierte oder extrahierte Erzeugnisse wie Stärke, Lecithin, Gluten, Zellulose, Zucker oder Pigmente.

* Eine eingeführte Ware gilt als für den Einzelhandel verpackt, wenn sie im Ausland gewerblich zubereitet und verpackt wurde und vor dem Verkauf oder der Verwendung in Australien keine weitere Verarbeitung, Abpackung oder Kennzeichnung erforderlich ist.

Ausnahmen in Phase 4: <https://www.agriculture.gov.au/pests-diseases-weeds/plant/khapra-beetle/other-risk-plant-products#phase-4-new-requirements-for-other-risk-plant-products>

Khaprakäfer-Risikoländer

Am 8. Juni 2021 wurde die Liste der Khaprakäfer-Risikoländer Australiens zuletzt geprüft und lautet wie folgt:

Afghanistan, Albanien, Algerien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Zypern, Ägypten, Ghana, Griechenland, Indien, Iran, Irak, Israel, Staat Kuwait, Libanesische Republik, Libyen, Mali,

Mauretanien, Marokko, Myanmar, Nepal, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Königreich Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Arabische Republik Syrien, Osttimor, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate (VAE) und Jemen.

Zeugnisanforderungen

Die Anforderungen Australiens an das Pflanzengesundheitszeugnis hängen vom Ursprungs- oder Ausfuhrland ab. Hochrisikopflanzenerzeugnisse,

- die aus einem Khaprakäfer-Risikoland eingeführt werden und mit Methylbromid behandelt worden sind, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis mit folgender zusätzlicher Erklärung begleitet: "Die Waren wurden mit Methylbromid gemäß der australischen Methylbromid-Begasungsmethodik laut der beigefügten Methylbromid-Behandlungsbescheinigung [Bescheinigungsnummer einfügen] begast.“³. Darüber hinaus ist noch eine der folgenden drei Erklärungen notwendig: „Die Waren wurden in einer gasdurchlässigen Verpackung begast“⁴, „Die Ware wurde vor dem Verpacken begast“⁵ oder „Die undurchlässige Verpackung war während der Begasung geöffnet“⁶. Pflanzengesundheitszeugnisse, die mehr als eine Erklärung zur Verpackung enthalten, werden nicht anerkannt.
- die aus einem Khaprakäfer-Risikoland eingeführt werden und einer Hitzebehandlung unterzogen worden sind, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis mit folgender zusätzlichen Erklärung begleitet: "Die Waren wurden gemäß der australischen Wärmebehandlungsmethodik laut der beigefügten Wärmebehandlungsbescheinigung [Bescheinigungsnummer einfügen] behandelt.⁷ Nach der Behandlung wurden repräsentative Proben untersucht und als frei von allen lebenden Arten von *Trogoderma* befunden.⁸"
- die aus einem Land eingeführt werden, das nicht auf der Khaprakäfer-Risikoliste steht, sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis mit folgender zusätzlichen Erklärung begleitet: „Repräsentive Proben wurden untersucht und für frei von *Trogoderma*-Arten (lebend, tot oder Exuvien) befunden, die auf der australischen Liste der aus Gründen der Biosicherheit bedenklichen *Trogoderma*-Arten stehen“⁹.

Ausgenommen von der PGZ-Pflicht sind Saatgut und Waren zu Forschungszwecken mit einem Wert von unter 1000 AUD\$.

Ab Anfang 2022 für andere risikoreiche Pflanzenerzeugnisse und Saatgut. Aus allen Ländern. Pflanzengesundheitszeugnis mit der zusätzlichen Erklärung: „Repräsentive Proben wurden untersucht und für frei von *Trogoderma*-Arten (lebend, tot oder Exuvien) befunden, die auf der australischen Liste der aus Gründen der Biosicherheit bedenklichen *Trogoderma*-Arten stehen“¹⁰

³ Anm. des JKI: The goods were fumigated with methyl bromide in accordance with Australia's Methyl Bromide Fumigation Methodology as per the attached methyl bromide treatment certificate [insert cert number].

⁴ Anm. des JKI: The goods were fumigated in gas permeable packaging.

⁵ Anm. der JKI: The goods were fumigated prior to packing.

⁶ Anm. des JKI: Impermeable packaging was open during fumigation.

⁷ Anm. des JKI: The goods were treated in accordance with Australia's Heat Treatment Methodology as per the attached heat treatment certificate [insert cert number].

⁸ Anm. des JKI: Following treatment, representative samples were inspected and found free from all live species of *Trogoderma*.

⁹ Anm. des JKI: Representative samples were inspected and found free from evidence of any species of *Trogoderma* (whether live, dead or exuviae) in Australia's list of *Trogoderma* species of biosecurity concern.

¹⁰ Anm. des JKI: Representative samples were inspected and found free from evidence of any species of *Trogoderma* (whether live, dead or exuviae) in [Australia's list of *Trogoderma* species of biosecurity concern](#).

Anerkannte Behandlungsmethoden:

- Methylbromidbegasung: mit 80 g/m³ oder mehr bei 10 °C bis 21 °C oder mehr für mindestens 48 Stunden, Endkonzentration 20 g/m³ oder mehr. Die Begasung erfolgt in einer geschlossenen Umgebung.
- Hitzebehandlung: bei 60 °C oder mehr für mindestens 120 Minuten. Weitere Container-spezifische Hinweise auf der Website.
- Alternative Behandlungen siehe Website

Die Behandlung erfolgte höchstens 21 Tage vor dem Versenden.

Website

Weitere Informationen zu den Notmaßnahmen finden Sie auf der Webseite des australischen Ministeriums: <https://www.agriculture.gov.au/pests-diseases-weeds/plant/khapra-beetle>